

Außerdem sind in den laut der Bekanntmachung vom 7. d. M. bereits infizirten Ortschaften des Regierungsbezirks Frankfurt a./D. im Ganzen 15 Gehöfte von der Seuche neu ergriffen worden.

Die letztere ist ferner:

im Regierungsbezirk Merseburg:

am 14. d. M. in zwei Gehöften zu Stolzenhain, Kreis Schweinitz, ausgebrochen, eingeschleppt durch ein Stück Rindvieh, welches auf dem Rüstener Markt gekauft und über Jessen nach Stolzenhain gebracht worden war.

Die Zahl der seit dem ersten Auftreten der Seuche gefallenem, bezw. getödteten Thiere beträgt nach den vorliegenden Nachrichten:

im Regierungsbezirk Gumbinnen 103 Stück Rindvieh;

im Regierungsbezirk Frankfurt a./D. 751 Stück Rindvieh, 414 Schafe, 16 Ziegen;

im Regierungsbezirk Potsdam 77 Stück Rindvieh, 7 Schafe;

im Regierungsbezirk Merseburg 8 Stück Rindvieh.

Die zur Verhütung der weiteren Ausbreitung der Seuche ergriffenen Sicherheitsmaßregeln haben in Folge des Ausbruchs im Regierungsbezirk Merseburg eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Im Besonderen sind die Verpflichtung zur Anzeige jedes verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalls unter dem Rindvieh, die Beschränkungen des Viehtransportes und die Verbote der Abhaltung von Viehmärkten, welche bereits früher für die zunächst bedrohten Gegenden eingeführt worden waren, auf die gefährdeten Theile des Regierungsbezirks Merseburg und der angrenzenden Distrikte ausgedehnt worden.

Auch ist von der Königlich preussischen Regierung im Interesse der einheitlichen und wirksamen Leitung der Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche ein Kommissar für die Regierungsbezirke Frankfurt a./D. und Potsdam in der Person des Königl. Regierungsraths Schaub zu Frankfurt a./D. bestellt worden.

Berlin, den 19. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Bekanntmachung,

betreffend die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. Vom 12. Dezember 1878.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen über die Gebühren der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendeten Militärkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds (§. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 105) beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebühren.

§. 1.

A. Im Allgemeinen.

1. Immobiler Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Kinderpest verwendet werden, erhalten sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des

Aufenthalts im Absperrungsrayon ihre Gebühren nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

Die Zulage nach §. 2 wird an Stelle der reglementmäßigen Kommandozulage gewährt.

2. Mobile Truppentheile zc., welche auf dem Feldebetat stehen, haben auf die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen keinen Anspruch.

3. Erhalten immobile Truppentheile zc. die vollständige Feldverpflegung und die Offiziere zc. die ganze Feldzulage und die Feldmundportion, so werden sie in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Gebühren den mobilen Truppentheilen zc. gleich erachtet.

4. Erhalten Offiziere zc. immobiliter Truppentheile die halbe Feldzulage oder einen andern Theil derselben, so findet eine entsprechende Kürzung bezw. je nach Höhe dieser Feldzulage der gänzliche Wegfall derselben nach §. 2 bezw. §. 3 Ziffer 2 zuständigen Zulage statt.

B. Extraordinäre Gebühren.

a. Offiziere, Beamte und Mannschaften.

§. 2.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und fersisberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelde gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthalts außerhalb der Garnison eine tägliche Zulage, welche beträgt:

2,75 *M.* für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten ohne Unterschied der Charge,

1 *M.* für die unteren Militärbeamten (Büchsenmacher und Sattler).

§. 3.

1. Unteroffiziere (auch Unterärzte, Rosärzte, Unter-Rosärzte, Zahlmeister-Aspiranten zc.) und Gemeine erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse:

a) den höchsten extraordinären Verpflegungszuschuß des Korpsbezirks, in welchem das Kommando bezw. der Truppentheile stationirt ist,

b) eine Löhnungszulage von täglich 70 Pf. für die Unteroffiziere und 50 Pf. für die Gemeinen.

2. Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte, als Vertreter von Assistenzärzten, Rosärzte und Unter-Rosärzte als Vertreter von Ober-Rosärzten, Zahlmeister-Aspiranten als Vertreter von Zahlmeistern, sowie Unteroffiziere, welche in Stelle manquirender Offiziere Offizierdienste leisten, erhalten unter Wegfall vorstehender Gebühren die Zulage nach §. 2 mit 2,75 *M.* für den Tag. Daneben wird die Garnisonverpflegung gewährt.

§. 4.

Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden General-Kommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Bureau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 *M.*, sowie eine leichte Ration (§. 5), und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreibervulage von 9 *M.* monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

§. 5.

b. Pferde.

1. Die Fourage wird für die Dauer des Kommandos, ausschließlich der Marschtage, nach den Sätzen des Reglements über die Naturalverpflegung für die Armee im Kriege (§§. 63 und 64) verabreicht.

2. Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschrationsration zu empfangen.



§. 6.

c. Selbstbewirthschaftungsfonds.

1. Als Entschädigung für die stärkere Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando verwendeten Theile die Bekleidungsbedürfnisse nach §. 28 1. a. in Verbindung mit den §§. 32 und 33 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vergütet, jedoch mit der Beschränkung, daß für nicht volle Monate die höhere Entschädigung mit je $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages auf so viel Tage gewährt wird, als das Kommando in dem betreffenden Monate gedauert hat.

2. Ebenso sind zur Deckung der bezüglichen Mehrkosten die Pauschquanta an allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungsgeldern und Fußbeschlags- und Pferdearzneigeldern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 135 ff. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege mit der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Beschränkung zahlbar.

§. 7.

d. Entschädigung für Transportmittel.

1. Nicht rationsberechtigte Offiziere erhalten bei Dienstgängen ohne Begleitungsmannschaften zum Zweck der Revision der Wachen und Posten, sowie der Beaufsichtigung des Patrouillenganges in dem Falle, daß die zurückgelegte Entfernung — hin und zurück — mehr als 3 Kilometer beträgt, für den ganzen zurückgelegten Weg eine Entschädigung von 20 Pf. für das Kilometer. Dieselbe Entschädigung wird rationsberechtigten Offizieren gewährt, wenn der ganze zurückgelegte Weg mehr als 20 Kilometer beträgt.

Bei der Berechnung erfolgt die Abrundung auf ein volles Kilometer nur einmal für jeden Dienstgang.

2. Dieselbe Entschädigung erhalten Unteroffiziere, welche Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft Wachen und Posten zu revidiren oder den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, und zwar je nachdem sie den Fußtruppen oder der Kavallerie angehören, nach den Grundsätzen für nicht rationsberechtigte bezw. für rationsberechtigte Offiziere.

3. Werden zu den Dienstreisen unter 1 und 2 Dienstpferde benutzt, so fällt die Transportmittel-Entschädigung weg.

§. 8.

e. Servis und Unterstützung der Familien.

1. Den Selbstmiethern mit Familie wird bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der reglementmäßigen Miethsentchädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungs-Inhabern mit Familie der im Garnisonverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

2. Die in fiskalischen Gebäuden untergebrachten Familien von Unteroffizieren und Unterbeamten erhalten während der Dauer des Kommandos diejenigen Brennmaterialien-Kompetenzen, auf welche die abkommandirten Unteroffiziere und Unterbeamten in der Garnison Anspruch haben würden.

3. Den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Unterbeamten wird für die ganze Dauer der Abwesenheit ihrer Männer bezw. Väter eine Brotunterstützung gewährt, welche beträgt:

für die Frau 12 kg,

= jedes Kind unter 14 Jahren 6 "

monatlich oder, insofern nicht ganze Monate in Betracht kommen, $\frac{1}{30}$ dieser Sätze täglich.

Die Brotunterstützung kann auch in Gelde nach den Selbstkosten (§. 10) gewährt werden.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§. 9.

Nach §. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe zur Durchführung von Absperrungs-



maßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Ausgeschlossen hiervon sind alle außerordentlichen Gebühren, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Civilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A.

Die im Abschnitt I. enthaltenen extraordinären Bewilligungen bezw. die Differenz gegen die Gebühren in der Garnison, und zwar:

1. die Zulage der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten (§. 2);
2. die Differenz zwischen dem extraordinären Verpflegungszuschuß der Garnison und dem höchsten innerhalb des Armee-Korpsbezirks zahlbaren extraordinären Verpflegungszuschuß (§. 3);
3. die Löhnungszulage für die Unteroffiziere und Gemeinen (§. 3);
4. die Adjutanten- und Schreiberzulage sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4);
5. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4);
6. die Differenz zwischen den Selbstkosten der Friedensgarnison-Ration (§. 10) und den Selbstkosten der Feldration sowie der Friedens-Marschration (§. 5);
7. die Differenz zwischen den Friedensgebühren an Bekleidungs- u. Entschädigung, allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungs- sowie Fußbeschlags- und Pferdearzneigelbern und den bezüglichen Kriegsgebühren (§. 6);
8. die nach §. 7 zuständige Entschädigung für Transportmittel;
9. der Servis bezw. Servistheil der Selbstmiether bezw. der Dienstwohnungs-Inhaber mit Familie sowie die Unterstützung für Familien (§. 8).

Für die Brennmaterialien sind die wirklichen Kosten, für die Brotunterstützung die Selbstkosten (§. 10) als Mehrkosten zu berechnen.

B.

Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre:

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die reglementsmäßigen Verpflegungsgebühren Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3. die Differenz zwischen den Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10) und dem Garnison-Brotgeld, wenn letzteres gemäß der §§. 9 und 20 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;
4. die Mehrkosten des Marsches, bezw. der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
5. sämtliche Vorspannkosten;
6. Reisekosten u., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie vor;
8. die Miethsentchädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden), soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§. 4), Wacht- und Arrestlokale, sowie für einquartierte Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unterärzte, servisberechtigte Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentchädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden;
10. Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

§. 10.

Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A. 6 und B. 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fourageheile.

Findet dagegen in der Garnison eine direkte Verpflegung durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§. 11.

1. Da, wo besondere Kantonnements-Lazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesamt-Einrichtungskosten dem Civilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen Kantonnements-Lazarethten entstehen, erstattet der Civilfonds:

- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normal-Krankenanzahl festgesetzten Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben,
- b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnitts-Verpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in Civil-Heilanstalten erstattet der Civilfonds:

- a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesamtkosten;
- b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent wie unter 2. b;
- c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnitts-Verpflegungskosten von 1,20 M. bezw. 1,50 M. erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Civilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths bezw. der Civil-Heilanstalt, so trägt der Civilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

§. 12.

Zahlungs- und Liquidationswesen.

1. Die Liquidirung sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppenfonds zu gute kommen, seitens des beteiligten Truppentheils bei der oberen Civilbehörde (Regierung zc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Civilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Justifikatorien, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere zc. über die gewährten Zulagen und Transportmittel-Entschädigungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsattesten versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Civilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten zc. (§§. 6 und 9 A. 7 sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der beteiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendantur-Kontrollen notirt worden sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§. 9. B. 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung)



der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnements-Lazarethen oder Civil-Krankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach §. 9 Nr. 9 aus Reichs-Civilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen direkt zugehenden Liquidationen über Kommunal-Servis, gestundete Eisenbahnfahrgeelder, Reisekosten nicht regimentirter Offiziere und Beamten zc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazarethverpflegung, sowie der Kosten der gewährten Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen ebenfalls den betheiligten Civilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

- a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge;
- b) während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommer-Servisätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kaserneamtlich untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a. als erspart zu berechnen ist.

In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnison-Servis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, bezw. auf den Kommunal-Servis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Civilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile bezw. sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichskanzler-Amt behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich Polizeipräsidentiums zu Berlin vom 30. November d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 284) die Nummer 488 des 11. Jahrgangs der periodischen Druckschrift „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Verviers, verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. Js. die fernere Verbreitung des Blattes „Le Mirabeau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlich preussischen Polizeipräsidentiums zu Berlin vom 17. November d. Js. (Reichs-Anzeiger Nr. 276) die Nr. 38 des 11. Jahrgangs der periodischen Druckschrift „L'avant-